Deutsches Reich.

(Fürstenthum Reuss j. L.)

geimathschein.

Bon de(m) unterzeichneten (Fürstl. Landrathsamte) wird dem (Namen, Stand und Wohners), gekoren am. jun "num gwecke bes Kussenthgatts im Austande hierdurch beicheinigt, daß verselb und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Gigenisch als (Reusse) bestilt.

Durch biefe Friftbestimmung werben jedoch die Bestimmungen der Bertrage nicht berührt, welche dentischerieits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschiofien worden find,

(Fürstliches Landrathsamt.)

. , ben

(Unterschrift.)

Der hiernech eingeireitene Berluft ber Staalsangehleigfeit erftredt fich zugleich auf bie Ehrfran und bie unter vollerlicher Gewalt siehenden minderjährigen Rinder, soweit fie fich bei bem Chemanne, beziehungsweise Bater befinder.

^{(§ 21} des Gefeses vom 1. Juni 1870 über bie Ermerbung und ben Berfuft ber Bunbes. und Stoalsangeboriafeit (Bumbes-Gefesbiatt S. 3651.)